

Leitfaden für Bauherren

für die Planung und Bauausführung
von Trinkwasser- und Schmutzwasserhausanschlüssen
im Verbandsgebiet der Wasser- und Abwasserzweckverbände
„Der Teltow“ und „Mittelgraben“



Stand: 08.09.2021



Inhalt

1	Kundeninformation	3
1.1	Anfahrtsskizze zur MWA	3
1.2	Störungsannahme 24/7	4
1.3	Postanschriften der MWA und der Zweckverbände.....	4
1.4	Formulare.....	5
1.5	Geschäftszeiten der MWA	5
2	Trinkwasser	5
2.1	Trinkwasserhausanschluss (nach dem 03.10.1990 errichtet)	5
2.2	Trinkwasserhausanschluss (vor dem 03.10.1990 errichtet)	6
2.3	Die Wasserzähleranlage.....	6
2.4	Bauwasseranschluss bzw. Bauwasser	7
2.5	Antrag für Wasserversorgung	12
2.6	Planung und Bearbeitungszeiten	13
2.7	Ablauf der Herstellung	14
2.8	Eigenleistungen	15
2.9	Wanddurchbruch bzw. Wanddurchführung.....	15
2.10	Baukostenzuschuss	17
2.11	Besonderheit Leitungsrecht	17
2.12	Änderung und Erneuerung des Hausanschlusses	17
2.13	Hausinstallation Trinkwasser	17
2.13.1	Filter	17
2.13.2	Druckminderer	18
2.13.3	Enthärtungsanlage	18
2.13.4	Installateurverzeichnis	18
2.13.5	Wasserzähler.....	19
3	Schmutzwasser.....	19
3.1	Regenwasser und Drainagewasser	20
3.2	Schmutzwasserhausanschluss	20
3.3	Antrag auf Schmutzwasserentsorgung	20
3.4	Ablauf der Herstellung	21
3.5	Anschlussarten	21
3.5.1	Freigefälle (Regelanschluss)	21
3.5.2	Abflusslose Sammelgrube	22
3.5.3	Kleinkläranlage	22
3.6	Hausinstallation Schmutzwasser.....	22
3.6.1	Rückstausicherung	22
3.6.2	Entlüftung.....	23

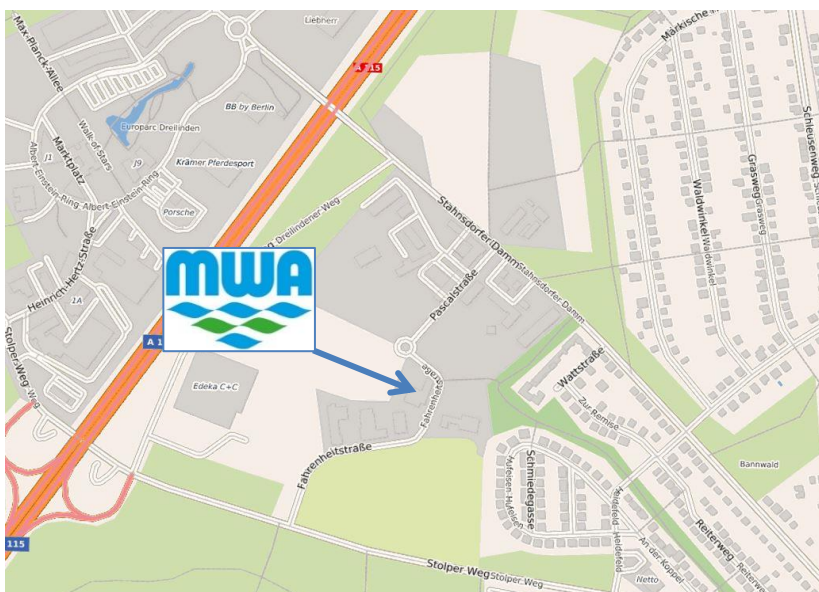
1 Kundeninformation

Kundeninformationen zu Anschlüssen für Trinkwasser und Schmutzwasser in den Verbandsgebieten der Wasser- und Abwasserzweckverbände (WAZV) „Der Teltow“ und „Mittelgraben“ sowie allgemeine Informationen. Die Planung und Bauausführungen müssen entsprechend der gültigen Fassung der technischen Regelwerke durchgeführt werden.

Die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH (MWA) ist als Betriebsführungsgesellschaft der Wasser- und Abwasserzweckverbände verantwortlich für die fachgerechte Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung, die Kundenbetreuung, einschließlich Verbrauchsabrechnung, sowie die kaufmännische Betriebsführung.



1.1 Anfahrtsskizze zur MWA





1.2 Störungsannahme 24/7

Telefonnummern für Störungsannahme Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung:

Telefon: 033203 345-200
Mobil: 0173 7220702

Telefonnummer für Fäkalienentsorgung (Walter Kullmann Entsorgung):

E-Mail: info@kullmann-entsorgung.de
Telefon: 03329 62283
Fax: 03329 615320
Notdienst: 0171 7846346

1.3 Postanschriften der MWA und der Zweckverbände

Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH

Fahrenheitstraße 1
14532 Kleinmachnow

E-Mail: info@mwa-gmbh.de
Internet: <https://www.mwa-gmbh.de>
Telefon: 033203 345-0
Fax: 033203 345-108

Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) "Der Teltow"

Fahrenheitstraße 1
14532 Kleinmachnow

E-Mail: info@wazv-derteltow.de
Internet: <https://www.wazv-derteltow.de>
Telefon: 033203 345-0
Fax: 033203 345-108

Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) "Mittelgraben"

Arthur-Scheunert-Allee 103
14558 Nuthetal

E-Mail: info@wazv-mittelgraben.de
Internet: <https://www.wazv-mittelgraben.de>
Telefon: 033203 345-0
Fax: 033203 345-108

1.4 Formulare

Die Formulare stehen auf der Internetseite <https://www.mwa-gmbh.de/service/formulare/> zum Download bereit bzw. sind beim Kundendienst der MWA erhältlich.

1.5 Geschäftszeiten der MWA

Die Zeiten für telefonische Auskünfte und persönliche Sprechzeiten entnehmen Sie bitte der Internetseite <https://www.mwa-gmbh.de/kontakt/>.

2 Trinkwasser

2.1 Trinkwasserhausanschluss (nach dem 03.10.1990 errichtet)

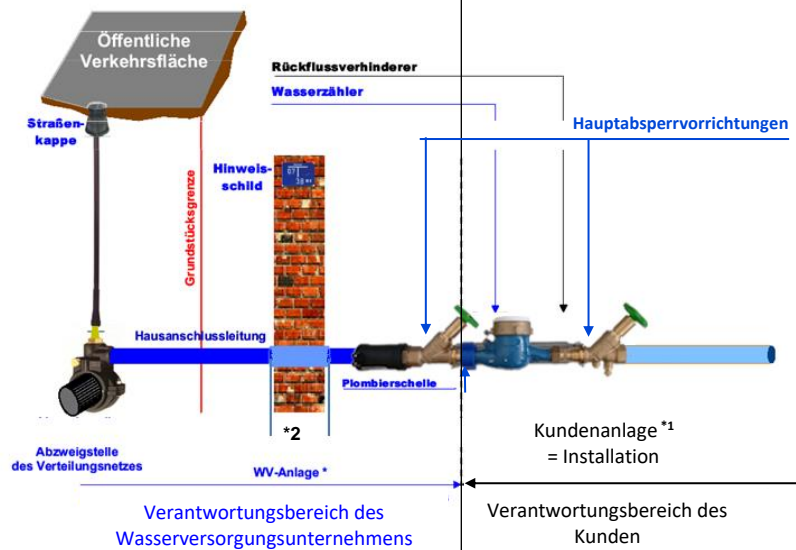
öffentliche Anlage

- Trinkwasserverteilungsnetz bzw. Leitungsnetz im Verbandsgebiet,
- Wasserwerk,
- sonstige zentrale Anlagen

Verantwortung und Eigentum
Wasserversorger

einmaliger Baukostenzuschuss durch den Kunden

Hausanschluss



Verantwortung und Eigentum
Wasserversorger

* Kostenerstattung durch den Kunden (Pauschale)

*² Wandöffnung/Abdichtung und Schutzrohr in Verantwortung des Kunden

Kundenanlage

Kundenanlage *¹
= Installation

Verantwortungsbereich des Kunden

Verantwortung und Eigentum
des Kunden
Ausnahme die Messeinrichtung

*¹ Kosten trägt der Kunde

2.2 Trinkwasserhausanschluss (vor dem 03.10.1990 errichtet)

Der Kunde ist Eigentümer des Trinkwasserhausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Kundenanlage im Haus (außer dem Wasserzähler). Bei Sanierungen bzw. Erneuerungen ist der Kunde für die Entfernung des alten Anschlusses selbst verantwortlich.

Die Wanddurchführung und die Abdichtung liegen in der Verantwortung des Kunden.

Der Kunde ist verantwortlich für die Beauftragung des zugelassenen Installateurs für die Verbindung zwischen dem Trinkwasserhausanschluss und der Kundenanlage.

2.3 Die Wasserzähleranlage

Die Wasserzähleranlage setzt sich wie folgt zusammen:

Bügel aus Edelstahl, Tragarme offen, verstellbar um 50 mm, mit T-Schlitten zur einfachen Ausrichtung, Befestigungsset mit Schrägsitzventil und KSR-Ventil

Der Einbau von Kugelhähnen in Wasserzähleranlagen ist grundsätzlich nicht erlaubt!



© Wilhelm Ewe GmbH & Co. KG

Alternative: Wasserzählerbügel KONDICHT-WZB und KONDICHT-WZA

Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet an der **ersten Hauptabsperrvorrichtung** bzw. am **ersten Durchgangsventil (DGV)** des zu versorgenden Grundstücks. Der zuständige Zweckverband ist für die öffentliche Wasserversorgungsanlage, für den Hausanschluss sowie für den Wasserzähler zuständig. Der Kunde ist für seine Kundenanlage, einschließlich des **Wasserzählerbügels, der zur Aufnahme des Wasserzählers dient, verantwortlich. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, zweimal im Jahr eine Sicht- und Funktionskontrolle der Durchgangsventile durchzuführen.**



Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Trinkwasserverteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Trinkwasserverteilungsnetzes und endet mit der ersten Hauptabsperrvorrichtung bzw. am ersten Durchgangsventil (DGV). Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und eine korrekte Abrechnung der gelieferten Wassermengen zu garantieren, benötigt jedes Grundstück einen eigenen Hausanschluss mit Wasserzähler. Für die Hausanschlussleitungen und deren einwandfreien Zustand, einschließlich deren Wartung, ist im Regelfall das Wasserversorgungsunternehmen verantwortlich. Dies gilt für Anlagen, die nach dem 03.10.1990 errichtet worden sind.

Für die Installation der Anlage, hinter dem Wasserzähler, sind Sie als Bauherr und zukünftiger Kunde zuständig und tragen die anfallenden Kosten. Für die Errichtung der Anlage, entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik, wenden Sie sich bitte z. B. an **einen Installateur laut dem Installateurverzeichnis der MWA**: <https://www.mwa-gmbh.de/service/installateurverzeichnis/>.

Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für einen Hausanschluss zu schaffen, ihn dauerhaft zugänglich zu halten und vor Beschädigungen und Frost zu schützen.

Für die Kundenanlage ist der Anschlussnehmer, entweder der Eigentümer oder der Benutzer, verantwortlich. Er trägt die Verantwortung für den einwandfreien Zustand der Hausinstallation und sorgt für eine regelmäßige Wartung (DIN 1988/Teil 8). Änderungen, Erneuerungen und Erweiterungen daran dürfen nur durch ein **zugelassenes Installationsunternehmen** oder durch das Wasserversorgungsunternehmen durchgeführt werden.

2.4 Bauwasseranschluss bzw. Bauwasser

Wenn Wasser für Ihre Baumaßnahme benötigt wird, ist vorab ein Antrag auf Wasserversorgung zu stellen. Nach Antragseingang werden die örtlichen Gegebenheiten überprüft und über die Anschlusserrstellung entschieden.

Der Bauwasseranschluss wird mind. 1,00 m auf das Grundstück verlegt und endet in einem durch den Bauherrn bzw. den Anschlussnehmer (1*,2*,3*) zu errichtenden Bauwasserschacht. Der Standort sollte so gewählt werden, dass später in gleicher Flucht der Trinkwasseranschluss ins Haus verlegt werden kann und dass der Wasserzähler vor Zerstörung durch Baufahrzeuge usw. geschützt ist.

Ist bereits eine Trinkwasserhausanschlussleitung vorhanden, prüft die MWA, inwieweit diese für den gewünschten Zweck verwendet werden kann.

Der Bauwasserzähler muss frostsicher und geschützt auf Ihrem Grundstück installiert werden können.

Bitte sprechen Sie die Errichtung des Bauwasserschlusses rechtzeitig mit Ihrem Bauunternehmen und der MWA ab. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs bis acht Wochen.

1* Hier haben sie die Möglichkeit einen provisorischen Kunststoffschacht mit Steigleitung, Zapfhahn, Systemtrenner inklusive Ein-, und Ausbau zu erwerben.

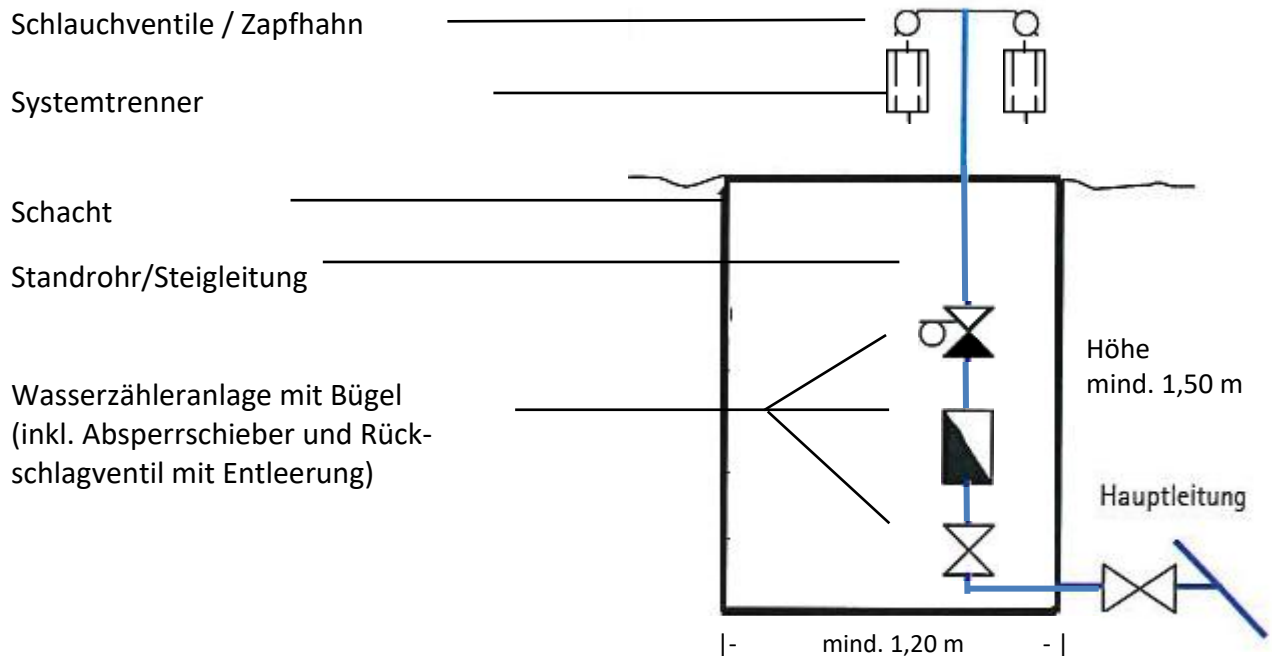
2* Hier haben sie die Möglichkeit einen provisorischen Betonschacht nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 selbst zu errichten.

3* Hier haben sie die Möglichkeit einen provisorischen Holzbohlen-, / Kantholz Schacht nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 selbst zu errichten.

Hinweis: Vor dem Einbau des Wasserzählers muss die Zapfstelle durch ein geeignetes Installationsunternehmen hergestellt und mit einem Systemtrenner versehen werden.

Schacht für Bauwasserabgabe (provisorischen Kunststoffschacht):

(nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100)



Beispiel für einen Bauwasserschacht (provisorischen Kunststoffschacht):



Schacht für Bauwasserabgabe (Beton):

(nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100)

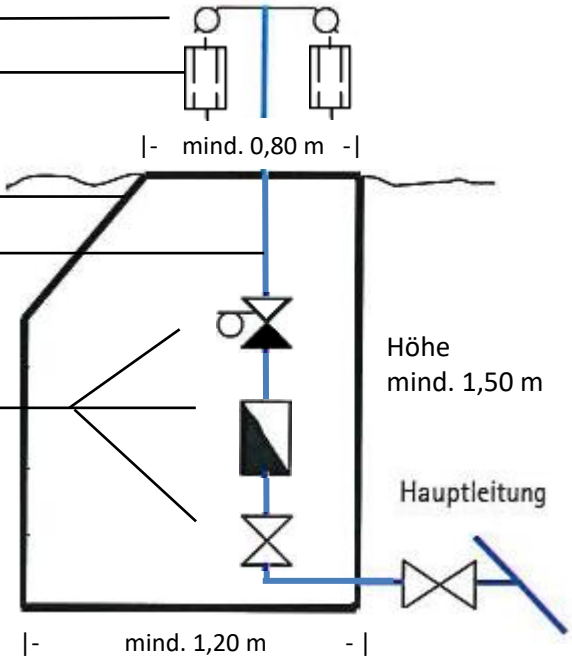
Schlauchventile/Zapfhahn

Systemtrenner

Schacht

Standrohr/Steigleitung

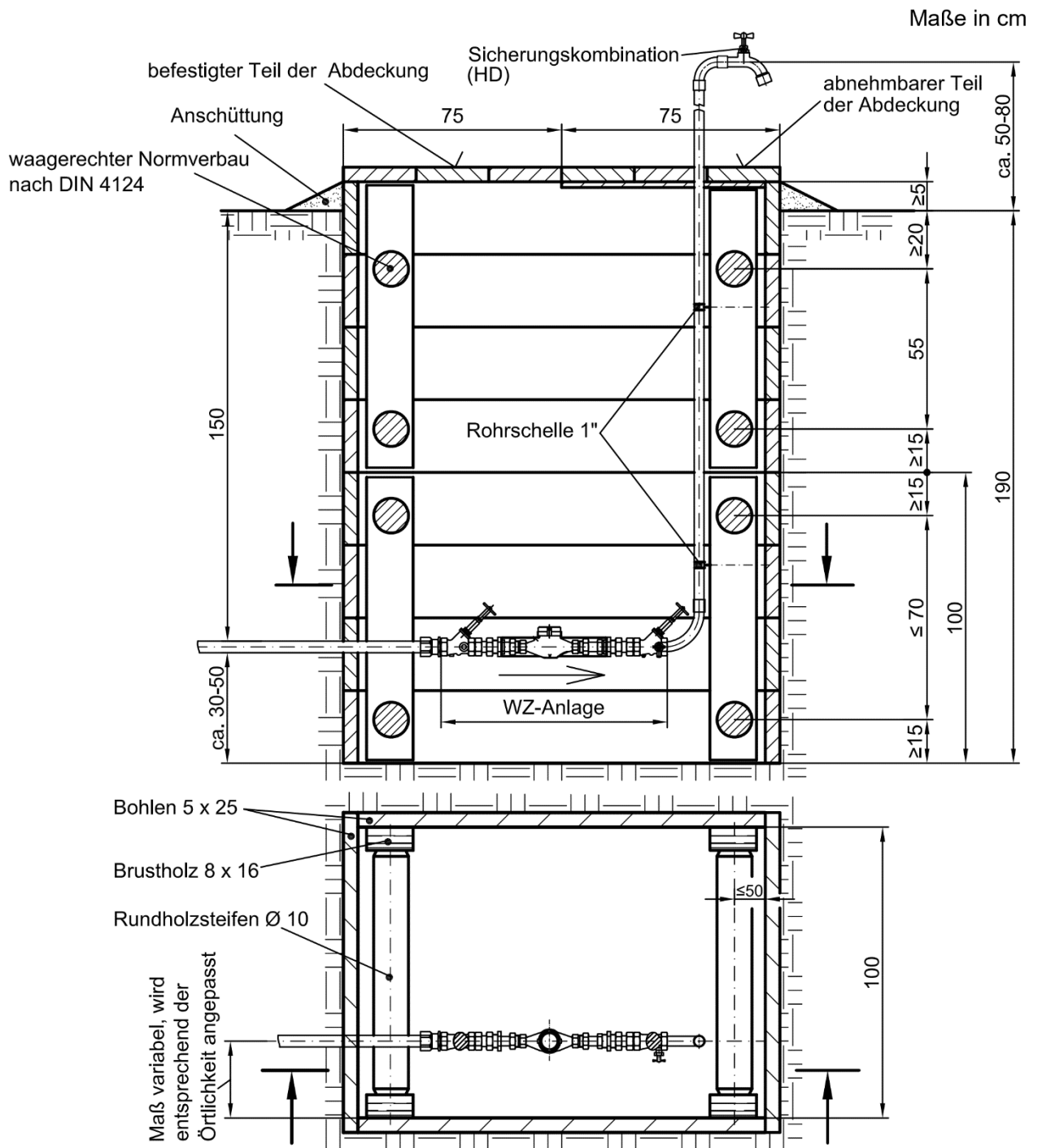
Wasserzähleranlage mit Bügel
(inkl. Absperrschieber und Rückschlagventil mit Entleerung)



Beispiel für einen Bauwasserschacht (Beton):



Beispiel für einen Bauwasserschacht (Holz):



© Mit freundlicher Genehmigung der Berliner Wasserbetriebe

Als Einstiegshilfe müssen Leitern entsprechend der europäischen Norm DIN EN 131 zur Verfügung gestellt werden!

Anschlussleitung	Schachtabmessungen in cm		
	viereckig (Holz)		rund (Beton)
	b (Breite)	l (Länge)	d
DN 32, d 40 PE-HD	100	100	100
DN 40, d 50 PE-HD	100	120	120
DN 50, d 63 PE-HD	100	150	150

Aussteifungen bei Holzschächten:

Rundholzsteifen müssen mindestens der Güteklasse II nach DIN 4074-2 entsprechen und einen Durchmesser von mindestens 10 cm aufweisen. Alternativ können auch Vierkanthölzer (10 cm x 10 cm) mit der entsprechenden Güteklasse II verbaut werden. Die Aussteifungsmittel sind gegen das Herabfallen zu sichern.

Nach Fertigstellung des Gebäudes wird der Bauwasseranschluss demontiert und die Leitung in das Haus weitergeführt (bei Neuanschlüssen). Der Bauwasserschacht ist durch den Bauherrn zurückzubauen. Über Verfahrensabweichungen entscheidet das Wasserversorgungsunternehmen.

Die Formulare stehen Ihnen auf der Internetseite der MWA zum Download zur Verfügung <https://www.mwa-gmbh.de/service/formulare/> bzw. sind beim Kundendienst der MWA erhältlich.

Für die Erstellung des Bauwasseranschlusses entstehen Kosten auf Grundlage der Entgeltregelung (VBW-ER) des jeweiligen Zweckverbandes.

Alternativ kann eine Bauwasserversorgung bspw. auch über den Nachbarn erfolgen.

2.5 Antrag für Wasserversorgung

Sie reichen Ihren schriftlichen Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses bei der MWA ein. Die dafür erforderlichen Formulare sind bei der MWA erhältlich bzw. als Anhang beigefügt. Sie können die Dokumente auch per Post, telefonisch, per E-Mail oder über die Homepage anfordern. Die notwendigen Formulare sind online verfügbar.

Der Antrag für Wasserversorgung muss Angaben eines Fachunternehmens zum künftigen Wasserbedarf auf dem Grundstück enthalten, damit der künftige Anschluss in der richtigen Dimension hergestellt werden kann.

Die folgenden Formulare sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen:

- Antrag für Wasserversorgung (Angaben eines zugelassenen Installateurunternehmens zum zukünftigen Wasserbedarf sind nur bei Großkunden, zum Beispiel Mehrfamilienhäusern notwendig),
- Antrag auf Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage,
- ein Übersichtsplan, aus dem die Lage des Bauvorhabens ersichtlich ist (z. B. Stadtplanausschnitt,



Flurkarte),

- ein amtlicher Lageplan (möglichst Maßstab 1:250), auf dem die Straßenfrontlänge, die gewünschte Führung der Hausanschlussleitung und der Grundriss des Bauwerkes maßstäblich eingetragen sind,
- falls ein Bauwasserschacht benötigt wird, bitte den Standort (nicht in der Baustellenzufahrt) ebenfalls in den Lageplan einzeichnen,
- Eigentüternachweis (z. B. Grundbuchauszug),
- einen Keller- bzw. Erdgeschossgrundrissplan des Gebäudes mit Ansichtsplan des Baukörpers in der Regel im Maßstab 1:100 mit markiertem Hausanschlussraum, in dem die gewünschten Übergabestellen der Sparten (Trinkwasser und Schmutzwasser) eingezeichnet sind,
- bei Löschwasserbedarf: Antrag auf Löschwasser können Sie über das Portal infrest <https://www.infrest.de/> online beantragen,
- ein Plan der Grundstücksentwässerung/Außenanlagen,
- bei Regen- oder Brauchwassernutzung: Funktionsschema der Anlage.

Der MWA ist ebenfalls bekannt zu geben, durch welche Firma die Hausinstallation hergestellt werden soll. Die ausführende Firma muss im Installateurverzeichnis der MWA <http://www.mwa-gmbh.de/service/installateurverzeichnis/> für den Bereich des WAZV „Der Teltow“ und WAZV „Mittelgraben“ gelistet sein. Arbeiten an der Hausinstallation sind grundsätzlich nur vom Fachunternehmen auszuführen.

In Ausnahmefällen dürfen nicht ortsansässige Installateure einmalige Aufträge ausführen, vorausgesetzt, sie sind in einem anderen Installateurverzeichnis gelistet.

2.6 Planung und Bearbeitungszeiten

Bauseitig sollte eine geeignete Übergabestelle (nach DIN 18012), z. B. ein Hausanschlussraum, vorhanden sein. Die Übergabestelle, wo der Zähler untergebracht ist, sollte möglichst nah zur Straßenseite liegen, damit die Hausanschlussleitung so kurz wie möglich gehalten werden kann.

Nach DIN 18012 müssen Hausanschlussräume trocken, begehbar, belüftbar und frostfrei sein. Zudem müssen sie an der Gebäudeaußenwand liegen und über allgemein zugängliche Räume, wie beispielsweise Flure, Treppenhäuser, Kellergänge direkt oder von außen erreichbar sein. Sie dürfen nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen. Die Mindestmaße für einen Raum – bis etwa 30 Wohneinheiten – betragen 2,00 m in der Länge und in der Höhe sowie 1,80 m in der Breite (bei Belegung einer Wand). Die Wände müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

Die Trinkwasserleitung darf nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Zweckverband und in einem zugelassenen Schutzrohr unter einem Gebäude, der Terrasse o. ä. verlegt werden. Im Regelfall darf die Hausanschlussleitung nicht überbaut oder bepflanzt werden.

Achtung! Leerrohre und Kunststoffrohre (KG Rohre) sind keine zugelassenen Schutzrohre!

Der Installateur sollte für Leitungen und Armaturen nur Produkte mit dem Prüfzeichen eines für die jeweilige Trinkwasserbeschaffenheit akzeptierten Zertifikats verwenden.



Bitte beantragen Sie Ihren Hausanschluss rechtzeitig. Erfahrungsgemäß können zwischen Antragstellung und Herstellung des Hausanschlusses **bis zu acht Wochen vergehen**, falls noch Genehmigungen (z. B. zur Straßenquerung) einzuholen sind. Sie erleichtern die Bearbeitung, indem Sie den **Antrag für Wasserversorgung Änderung/Kündigung** vollständig nebst folgenden geforderten Anlagen einreichen:

- Antrag für Wasserversorgung (Angaben eines zugelassenen Installateurunternehmens zum zukünftigen Wasserbedarf sind nur bei Großkunden, zum Beispiel Mehrfamilienhäusern notwendig),
- Antrag auf Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage,
- einen amtlichen Lageplan mit Verlauf der zukünftigen Trinkwasser-Hausanschlussleitung und dem Grundriss des Gebäudes (möglichst Maßstab 1:250),
- Eigentümersnachweis (z. B. Grundbuchauszug),
- einen Keller- bzw. Erdgeschossgrundrissplan in der Regel im Maßstab 1:100 mit markiertem Hausanschlussraum, in dem die gewünschten Übergabestellen der Sparten (Trinkwasser und Schmutzwasser) eingezeichnet sind,
- falls ein Bauwasserschacht benötigt wird, bitte den Standort (nicht in der Baustellenzufahrt) ebenfalls in den Lageplan mit einzeichnen,
- einen Plan der Grundstücksentwässerung/Außenanlagen.

2.7 Ablauf der Herstellung

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen erfolgt durch den Kundenservice die Bearbeitung des Antrages. Von den Fachleuten der MWA werden unter Berücksichtigung der technischen und rechtlichen Erfordernisse sowie Ihrer Interessen und Wünsche die Leitungsführung der Hausanschlussleitung und die Lage der Übergabestelle festgelegt. Nur bei Bedarf wird mit Ihnen eine Vorortbegehung vereinbart. Dabei werden im Wesentlichen die Lage des Anschlusses sowie der Standort der Wasserzähleranlage ermittelt. Anschließend wird eine schriftliche Anschlussgenehmigung, in der die Anschlussbedingungen aufgeführt sind, erteilt. Mit einer vorbereiteten Antwort gibt der Antragsteller bekannt, dass der Hausanschlussraum frostfrei, verschließbar fertig gestellt ist und der Anschluss durch den jeweiligen Zweckverband gebaut werden kann. Der WAZV „Mittelgraben“ oder der WAZV „Der Teltow“ beauftragen daraufhin ein Fachunternehmen und übergibt die erforderlichen Informationen. Der Bauherr setzt sich mit dem ihm benannten Tiefbauunternehmen in Verbindung, um den Herstellungstermin zu vereinbaren.

Die Inbetriebnahmesetzung und Übergabe des Trinkwasserhausanschlusses vom beauftragten In-



stallateur erfolgt durch einen Mitarbeiter der MWA. Die Kundenanlage wird in Augenschein genommen, der Einbau des Wasserzählers durchgeführt und verplombt. Im Nachgang erhalten Sie von der Verbrauchsabrechnung ein Begrüßungsschreiben mit den wesentlichen Angaben zum Versorgungsverhältnis.

Der Bauherr hat die baulichen Voraussetzungen für einen Hausanschluss zu schaffen und ihn dauerhaft zugänglich zu halten und den Wasserzähler vor Beschädigungen und Frost zu schützen.

2.8 Eigenleistungen

Grundsätzlich haben Sie die Möglichkeit, beim erstmaligen Anschluss auf Ihrem Privatgrundstück zur Kostenminimierung auch Eigenleistungen zu erbringen. Diese Arbeiten beschränken sich auf die Erdarbeiten (Aushub und Verfüllung) sowie die Wanddurchführung bzw. Wandabdichtung (Verantwortung liegt beim Eigentümer). Die Eigenleistung besteht in den meisten Fällen aus den Ausschichtungsarbeiten für den Rohrgraben in der gesamten Trasse zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude. Der Rohrgraben muss **mindestens 1,40 m bis 1,50 m** tief sein und **die obersten 0,25 m des Erdreichs** wegen der bestehenden Einsturzgefahr **im 45° Winkel** abgeschrägt werden. Hierzu erhalten Sie auf Anfrage das Merkblatt „Erdarbeiten für Trinkwasserhausanschlüsse in Eigenleistung des Kunden“ zur fachgerechten Ausführung.

2.9 Wanddurchbruch bzw. Wanddurchführung

Zu den Rohrdurchführungen in der Hauswand bzw. der Bodenplatte raten wir jedem Bauherrn, sich rechtzeitig mit den Details zu befassen, da diese später druckwasserdicht zwingend abzudichten sind. Diese Abdichtung erfolgt nach DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“. Innerhalb dieser Norm wird unterschieden zwischen Bodenfeuchtigkeit bzw. nicht drückendem Wasser (W1 – E, W1.1 – E, W1.2 – E) und drückendem Wasser (W2 – E, W2.1 – E, W2.2 – E, W4 – E). Diese Wassereinwirkungsklassen (W_x – E) entscheiden über die Wahl der Abdichtungsbauart.

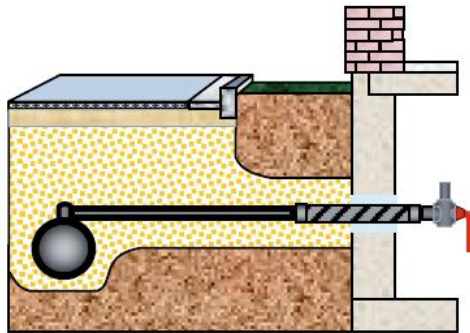
Der Bauherr hat gemäß seinem Baugrundgutachten die geeignete und zugelassene Wand- bzw. Bodenplattendurchführung bereit zu stellen!

Achtung! Grundsätzlich muss die Feuchtigkeit des Baugrunds beachtet werden!

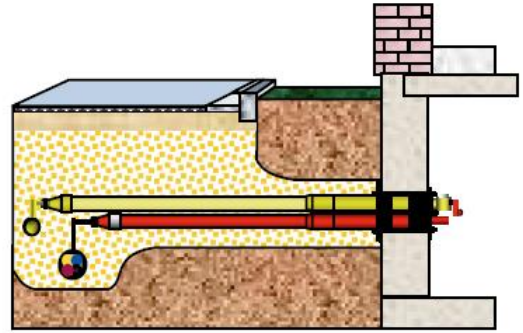
- **Haus mit Keller**

Hier bietet sich, bei Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendem Wasser, das Einsetzen eines Ein- oder Mehrspartenschutzrohrs bzw. eines stumpfen Mantelrohres (z. B. aus Faserzement) an. **Dieses wird während der Bauphase in die Kellerwand integriert. Die glatten Kunststoffrohre (KG-Rohr), die beispielsweise für die Schmutzwasserableitung im Haus verwendet werden, sind nicht zugelassen**, da auf Grund der zu geringen Haftreibung die Wasserdichtheit gegen Schichtenwasser nicht gewährleistet ist.

Beispiele für Gebäudeeinführungsvarianten:



Einzelhauseinführung
für Gebäude mit Keller
© FHRK e.V.

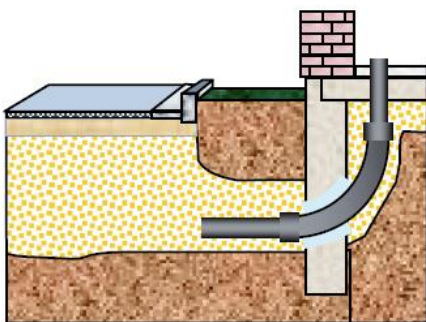


Mehrsparteneinführung
für Gebäude mit Keller
© FHRK e.V.

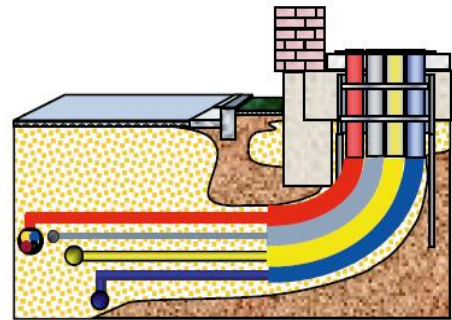
- **Haus mit Bodenplatte**

Bei dieser Bauart wird der Einbau einer Ein- oder Mehrspartenwanddurchführung verlangt. Hierbei ist zu beachten, dass das Schutzrohr bereits bei der Fundamentherstellung mit einzubauen ist. **Die glatten Kunststoffrohre (KG-Rohr) sind wegen der nicht optimal zu gewährleistender Abdichtung ebenfalls nicht geeignet.** Damit später die Hausanschlussleitung in das vorbereitete Schutzrohr eingeschoben werden kann, sind im Besonderen die Biegeradien der Hersteller zu beachten und nicht zu unterschreiten.

Beispiele für Gebäudeeinführungsvarianten:



Einzelhauseinführung für Gebäude
ohne Keller
© FHRK e. V.



Mehrsparteneinführung für Gebäude
ohne Keller
© FHRK e. V.

Die Hauseinführung muss der Bauherr oder die zuständige Fachfirma beschaffen.

Ein Verzeichnis geschulter Fachhändler hat der „FACHVERBAND HAUSEINFÜHRUNGEN FÜR ROHRE UND KABEL E. V.“ (FHRK) auf seiner Website unter: <https://www.fhrk.de/> hinterlegt.

Bei anstehendem Grund- oder Schichtenwasser ist die Wanddurchführung besonders abzudichten.



Achtung! - Die MWA übernimmt keine Gewähr bzw. Haftung für die Wand- bzw. Bodenplatten-durchführungen!

2.10 Baukostenzuschuss

Durch die Erhebung eines Baukostenzuschusses decken wir einen Teil der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgungsanlagen. Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen in der Entgeltregelung VBW-ER. Detaillierte Informationen finden Sie unter <https://www.mwa-gmbh.de>.

2.11 Besonderheit Leitungsrecht

Wenn fremde Wasser- oder Abwasserleitungen über private Grundstücke verlaufen, kann es problematisch werden. Zunächst muss unterschieden werden, ob es sich um eine öffentliche oder private Leitung handelt. Betroffene Grundstückseigentümer können sich mit der MWA in Verbindung setzen, damit diese Frage eindeutig geklärt werden kann. Für öffentliche Leitungen auf privatem Grund ist die Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes für den Zweckverband und bei privaten Leitungen für den begünstigten Anschlussnehmer im jeweiligen Grundbuch zwingende Voraussetzung.

2.12 Änderung und Erneuerung des Hausanschlusses

Für die Sanierung bzw. Erneuerung von Hausanschlussleitungen, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, erhebt der jeweilige Zweckverband ebenfalls eine Kostenerstattung für den Teil außerhalb des öffentlichen Bereiches, also auf dem Privatgrundstück. Nach kompletter Erneuerung gehen das Eigentum und damit die Verpflichtung zur Instandhaltung an den Zweckverband über. Die Kostenerstattung für sanierte Anschlüsse richtet sich nach den Bestimmungen bzw. der Satzung des jeweiligen Zweckverbandes.

Die Leistung der Sanierung beinhaltet die Erneuerung der Hausanschlussleitung einschließlich des Einbaus eines Wasserzählerbügels. Wer eine Sanierung der Hausanschlussleitung wünscht, erhält dafür das erforderliche Antragsformular bei der MWA. Hausanschlüsse aus Blei oder Stahl sollten wegen möglicher gesundheitlicher Risiken bzw. der Rohrbruchgefahr unbedingt erneuert werden.

Achtung: Bleihausanschlüsse sind laut Trinkwasserverordnung (TrinkwV) nicht mehr zulässig!

2.13 Hausinstallation Trinkwasser

2.13.1 Filter

Der Einsatz eines Filters unmittelbar nach dem Wasserzähler ist sinnvoll und bei Metallrohren vorgeschrieben, um gelegentlich im Trinkwasser enthaltene Feststoffpartikel, wie Rostteilchen und Sandkörner, nicht in die Hausinstallation einzuspülen. Derartige Partikel können im Laufe der Zeit Korrosionsschäden bewirken. **Es werden keine Feinfilter empfohlen.**



Bei Kunststoffrohren wird die Installation eines Filters dringend empfohlen, da die Anschlüsse von Anlagen und Geräten oft aus Metall bestehen. Der Filter sollte vor der erstmaligen Befüllung der Leitung eingebaut werden, da vor allem neue blanke Leitungen anfällig gegen Lochfraßkorrosion sind. Doch auch der nachträgliche Einbau von Filtern in bereits mehrere Jahre in Betrieb befindliche Hausinstallationen ist effektiv.

Die DIN EN 13443-1:2007-12 schreibt vor, dass die untere Durchlassweite nicht kleiner als 80 µm und die obere nicht größer als 150 µm sein darf. Der Grund für die Begrenzung auf 80 µm liegt darin, dass bei kleineren Durchlassweiten in dem zurückgehaltenen Schmutzfilm ein verstärktes Bakterienwachstum auftreten kann.

Auf eine regelmäßige Wartung, Rückspülung bzw. einen regelmäßigen Austausch, je nach Betriebsbedingungen und Art des Filters, ist zu achten. Aus hygienischen Gründen sollten Wartungsintervalle **unter sechs Monaten** gewählt werden. **Bitte beachten Sie die Herstellerangaben!**

2.13.2 Druckminderer

Alle Teile von Trinkwasseranlagen müssen aus Gründen der Festigkeit für einen zulässigen Betriebsüberdruck **von 10 bar** bemessen sein. Vor empfindlicheren Geräten sind Druckminderer einzubauen.

2.13.3 Enthärtungsanlage

Enthärtungsanlagen werden von der MWA nicht empfohlen. Sollte eine solche dennoch gewünscht werden oder vorhanden sein, so ist diese durch einen zugelassenen Installateurbetrieb ordnungsgemäß zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten, damit keine Beeinträchtigung des Wassers oder der Hausinstallation durch nicht kontrollierte Korrosionsvorgänge erfolgt. Sie sollten auf eine Zertifizierung der Anlage durch den DVGW e. V. achten und sich keinesfalls in dieser Angelegenheit auf Haustürgeschäfte einlassen.

2.13.4 Installateurverzeichnis

Hausinstallationen sowie Änderungen, Erneuerungen und Erweiterungen dürfen bundesweit nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder durch ein zugelassenes Installationsunternehmen errichtet bzw. verändert werden.

Ein Verzeichnis der bei der MWA zugelassenen Installateure erhalten Sie direkt bzw. auf der folgenden Internetseite: <https://www.mwa-gmbh.de/service/installateurverzeichnis/>.

Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die DIN bzw. EN-Normen und DVGW-Arbeitsblätter. Der Installateur kann Sie auch bei der Materialauswahl der Hausinstallation beraten, denn nicht jedes Material ist geeignet. Auch hier empfehlen wir, auf Prüfzeichen wie z. B. des DVGW e. V. sowie auf die aktuellen Wasseranalysen in Ihrem Einzugsgebiet zu achten.

<https://www.wazv-derteltow.de/trinkwasser/trinkwasserqualitaet/>



<https://www.wazv-mittelgraben.de/trinkwasser/trinkwasserqualitaet/>

2.13.5 Wasserzähler

Der zukünftige Wasserverbrauch wird über eine geeichte Messeinrichtung nachgewiesen. Hierfür hat der zukünftige Kunde entsprechend dem Technischen Regelwerk, in Abstimmung mit der MWA, einen geeigneten Zählerstandort zur Verfügung zu stellen. Im Versorgungsgebiet werden Wasserzähler mit mechanischen oder elektronischen Messverfahren verwendet.

Die Eichfrist beträgt sechs Jahre, in Abhängigkeit eichrechtlicher Vorgaben bis zu zwölf Jahre.

Auf dem Wasserzähler ist das Jahr der Eichung gekennzeichnet.

Der Einbau und turnusmäßige Wechsel des Hauptwasserzählers erfolgt durch die MWA und ist für den Kunden kostenlos.

Der zukünftige Kunde hat die Möglichkeit, Trinkwassermengen aus öffentlichen Einrichtungen, welche nicht der Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden, mit der Installation eines geeigneten und geeichten Absetzmengenzählers, sogenannter Gartenwasserzähler, nachzuweisen.

Die Erstinstallation muss durch einen bei einem Wasserversorger registrierten Installateur erfolgen und den technischen Anforderungen entsprechen. Beachten Sie daher zwingend den Auszug aus dem Technischen Regelwerk der MWA.

Nach der Installation ist die Abnahme/Verplombung des Gartenwasserzählers/der Gartenwasserzähler beim jeweiligen Zweckverband zu beantragen. Die entsprechenden Formulare stehen unter <https://www.mwa-gmbh.de> zum Download bereit.

Beachten Sie, dass für Messeinrichtungen, welche nicht den Vorgaben entsprechend hergestellt sind, keine Abnahme und Berücksichtigung in der Verbrauchsabrechnung erfolgen kann.

Auch Gartenwasserzähler unterliegen eichrechtlichen Vorgaben.

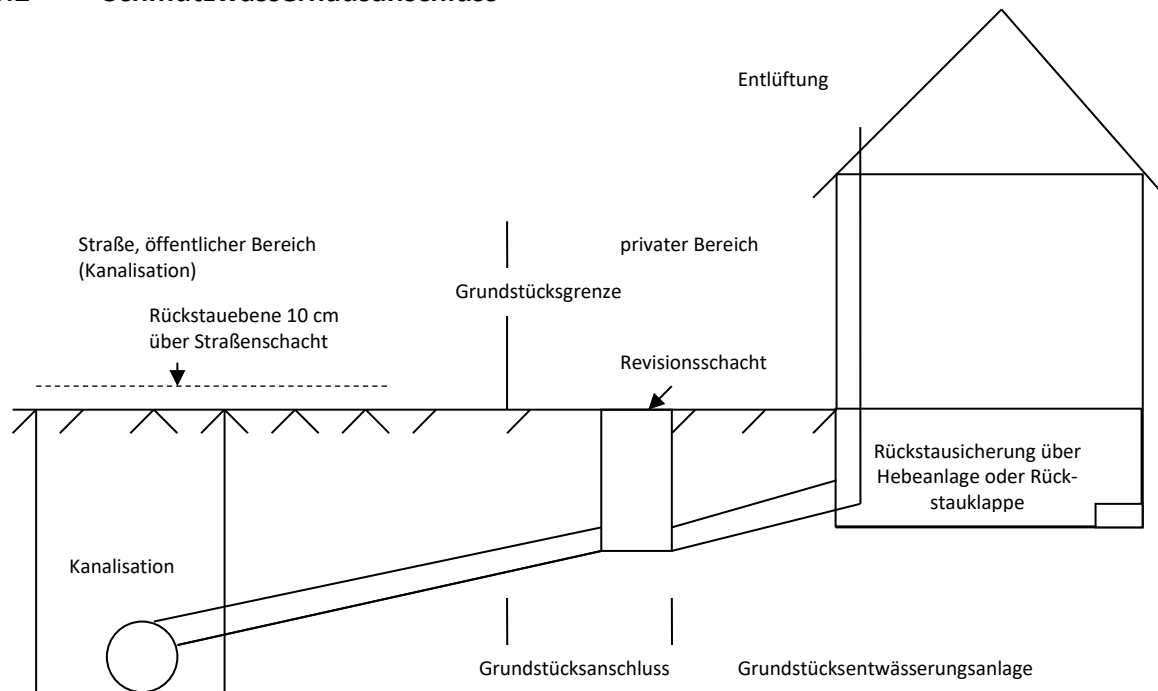
3 Schmutzwasser

Die Abwasserbeseitigungspflicht ist im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und im Brandenburgischen Wassergesetz geregelt. Die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände sind für die öffentliche Abwasserbeseitigung verantwortlich. Die Wasser- und Abwasserzweckverbände als Gemeindeverbände haben zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers Satzungen erlassen. Niederschlagswasser ist kein Schmutzwasser und muss auf dem eigenen Grundstück versickern.

3.1 Regenwasser und Drainagewasser

Regen- und Drainagewasser ist grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu belassen und darf nicht in die öffentliche Kanalisation des Wasser- und Abwasserzweckverbandes eingeleitet werden. Die Rohrleitungen, Kanäle und Pumpwerke sind nicht so bemessen, dass Regenwasser aufgenommen werden kann.

3.2 Schmutzwasserhausanschluss



3.3 Antrag auf Schmutzwasserentsorgung

Der Eigentümer muss zur Sicherung der Schmutzwasserableitung seines Grundstücks einen „Antrag auf Herstellung eines Anschlusses an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage“ stellen, wenn noch kein Grundstücksanschluss mit Revisionschacht vorhanden ist.

Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lageplan, auf dem die Straßenfrontlänge, die Führung der Grundstücksentwässerungsleitung und der Grundriss des Bauwerkes maßstäblich eingetragen sind,
- ein Schnitt durch den Baukörper mit Höhenangaben des Geländes und der geplanten Entwässerungsleitung;
- Bei gewerblicher Nutzung sind dem Antrag zusätzliche Angaben zur Beschaffenheit des Schmutzwassers hinzuzufügen.

Von der Antragstellung bis zur Benutzung des Anschlusses sollten Sie **mindestens acht Wochen Zeit einplanen**, denn neben der Bearbeitung des Antrags sind eine Reihe von Genehmigungen zur



Bauausführung einzuholen. Voraussetzung ist immer, dass die Witterungsbedingungen eine Bauausführung zulassen.

3.4 Ablauf der Herstellung

Der Anschlusskanal, der sich im öffentlichen Straßenbereich bis zur Grundstücksgrenze befindet, ist Eigentum des Zweckverbandes. Die MWA hält diesen Teil instand oder die MWA führt die Instandsetzungsarbeiten im Auftrag des jeweiligen Zweckverbandes durch. Bei Schäden, die auf unsachgemäßen Betrieb durch den Grundstückseigentümer (z. B. Verstopfungen) zurückzuführen sind, trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Schadensbeseitigung.

Der Grundstücksanschluss im privaten Bereich besteht in der Regel aus der Anschlussleitung und einem Revisionsschacht, der sich in ca. 1,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze befindet. Die Leistungsgrenze des Zweckverbandes ist der Revisionsschacht. Der Grundstücksanschluss ist ebenfalls im Eigentum des Zweckverbandes. Die Errichtung, Änderungen oder Erneuerungen des Anschlusses dürfen jedoch nur vom Zweckverband durchgeführt werden. Die Kosten sind dem Zweckverband zu erstatten.

Für die Verlegung der Leitung vom Haus zum Revisionsschacht ist der Eigentümer verantwortlich. Alle Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind dem Zweckverband drei Tage vorher anzuzeigen und der verantwortliche Unternehmer oder der Baubetreuer ist zu benennen. Die ordnungsmäßige Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Zweckverband durch Übersendung einer Inbetriebnahme-Meldung anzuzeigen. Das entsprechende Formular steht Ihnen unter <https://www.mwa-gmbh.de> zum Download bereit.

Der Wanddurchbruch und die Weiterverlegung bis ins Gebäude sind durch den Grundstückseigentümer zu veranlassen.

3.5 Anschlussarten

3.5.1 Freigefälle (Regelanschluss)

Bei der Freigefälleentwässerung erfolgt der Transport des Schmutzwassers allein durch die Wirkung der Schwerkraft. Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage und der öffentlichen Entwässerungsanlage ein ausreichender Höhenunterschied besteht. Die Grundstücksanschlussleitung und die Grundstücksentwässerungsleitung muss **mit einem Mindestgefälle von 1:DN [mm] verlegt werden.**

Der Revisionsschacht ist zur Wartung und Instandhaltung des Anschlusskanals und des Grundstücksanschlusses erforderlich.

Bei der Planung einer Entwässerungslösung wird von der MWA darauf geachtet, die Erdgeschossebene der anzuschließenden Gebäude im freien Gefälle zu entwässern. Ist dies vereinzelt durch die Höhenlage vom Gebäude zur Straße oder durch einen langen Abstand des Gebäudes zum Revisionsschacht nicht möglich, bzw. wenn auch im Kellergeschoss Schmutzwasser anfällt, muss der



Anschlussnehmer das Schmutzwasser über eine eigene Hebeanlage dem Grundstücksanschluss zuführen.

3.5.2 Abflusslose Sammelgrube

Abflusslose Gruben oder Sammelgruben kommen immer dort zum Einsatz, wo keine zentralen Schmutzwasserableitungsanlagen vorhanden sind bzw. vom Zweckverband errichtet werden. Die Erstellung der Sammelgrube im Zusammenhang mit einer genehmigungspflichtigen Hochbaumaßnahme und Sammelgruben größer als 10 m³ Volumen bedürfen einer Baugenehmigung der Unteren Baubehörde. Die Sammelgrube ist ausreichend groß zu bemessen und vor Inbetriebnahme von einem Fachunternehmen auf Dichtheit zu prüfen. Ob eine Sammelgrube ausreichend groß ist, hängt von der Nutzung des Grundstückes ab. Um eventuell spätere Aufwendungen zu vermeiden, sollten Sie sich vor Errichtung mit der MWA abstimmen. Die Errichtung ist dem Zweckverband anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen zur Abnahme und Ausführung der Sammelgrube sind dem Zweckverband zu übersenden.

3.5.3 Kleinkläranlage

Kleinkläranlagen können alternativ zur Sammelgrube errichtet werden, wo langfristig keine zentrale Schmutzwasserableitungsanlage geplant ist.

Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind stillzulegen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wurde bzw. angeschlossen werden muss. Sie sind zu entleeren, zu reinigen, zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

Für Kleinkläranlagen ist eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde notwendig!

Für die Errichtung von Kleinkläranlagen wenden Sie sich bitte an eine Fachfirma!

3.6 Hausinstallation Schmutzwasser

3.6.1 Rückstausicherung

Eine Rückstausicherung ist ein wirksamer Schutz gegen zurückdrängendes Schmutzwasser aus der Kanalisation. Ob bei ungewöhnlich starken Regenfällen, bei einer „normalen Verstopfung“ der Kanalisation oder bei Ausfall eines Pumpwerkes, wenn das Abwasser im eigenen Keller steht, ist dies nicht nur unangenehm, sondern oftmals auch teuer. Jeder Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, sein Gebäude gegen zurückdrängendes Schmutzwasser aus der Kanalisation durch eine abwassertaugliche Rückstausicherung zu schützen.

Als maßgebende Rückstauenebene gilt die Höhe des Kanaldeckels in der Straße an der Einleitstelle plus 10 cm. Wenn im Haus keine Sanitärobjekte unter dem Niveau der Rückstauenebene errichtet wurden, sind keine Maßnahmen zum Schutz gegen Rückstau erforderlich. Andernfalls lassen Sie sich von Ihrem Installateurunternehmen oder von der MWA beraten, um keine unliebsamen Überraschungen zu erleben.



3.6.2 Entlüftung

Schmutzwasserleitungen im Haus befördern nicht nur das flüssige Medium. Da es sich um Freigefälleleitungen handelt, befindet sich auch immer atmosphärische Luft in den Leitungen. Unter bestimmten Betriebszuständen kann im Haus, aber auch bei Kanalreinigungsarbeiten im Straßenbereich, ein Über- oder Unterdruck entstehen, der die Funktion beeinträchtigt. Damit diese Druckunterschiede nicht entstehen, ist eine Entlüftungsleitung mit einer Öffnung oberhalb der höchsten Schmutzwassereinlassstelle zwingend erforderlich. Lassen Sie sich auch hier, insbesondere beim Um- und Ausbau älterer Häuser, von Ihrem Installateurunternehmen beraten.